

S A T Z U N G für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Gemeinde Tschirn

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Tschirn, nachstehend Gemeinde genannt, folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für die Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks ist oder Erbbauberechtigter ist.

Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabegesetzes ist.

Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,00 DM
ab 01. Januar 1982	9,00 DM
ab 01. Januar 1983	12,00 DM
ab 01. Januar 1984	15,00 DM
ab 01. Januar 1985	18,00 DM
ab 01. Januar 1986	20,00 DM
ab 01. Januar 1991	25,00 DM
ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1995	35,00 DM
ab 01. Januar 1997	35,00 DM
ab 01. Januar 2002	17,89 Euro

im Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt **einen Tag nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom **03.06.1993** außer Kraft.

Tschirn, ~~17.~~ **September 2002**

GEMEINDE TSCHIRN

Klinger
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

(BekV vom 19.01.1983 -GVBl S. 14-)

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 02. Oktober 2002 durch Abdruck in dem als Amtsblatt für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der VGem Teuschnitz Nr. 18/2002.

Teuschnitz, 02. Oktober 2002

GEMEINDE TSCHIRN


Klinger
Bürgermeister



